

Voraussetzungen für einen ZEV

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) betreiben zu können:

a) technisch

- Alle teilnehmenden Parteien sowie die Produktionsanlage müssen am selben (Haus-)Anschlusspunkt angeschlossen sein.
- Die Leistung der Produktionsanlage muss mindestens 10 % der Anschlussleistung des ZEV entsprechen.
- Treten einzelne Parteien in der betroffenen Liegenschaft dem ZEV nicht bei, werden diese vor dem ZEV angeschlossen.
- Ist die Leistung der Produktionsanlage grösser als 30 kVA, ist eine Produktionsmessung erforderlich. Dasselbe gilt, wenn die Abrechnung durch die ibw erfolgt («cleverShare»).
- Die ibw installiert in der betroffenen Liegenschaft eine Hauptmessung, die den gesamten Strombedarf des ZEV ermittelt.

b) rechtlich/organisatorisch

- Der ZEV bestimmt gegenüber der ibw einen Ansprechpartner. Dieser wird bei der ibw als Rechnungskontakt geführt und ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Rechnungen der ibw fristgerecht bezahlt werden.
- Alle Parteien des ZEV müssen ihre Teilnahme auf dem Anmeldeformular zum Eigenverbrauch schriftlich bestätigen.
- Der Ablauf der periodischen Verrechnung innerhalb des ZEV muss klar geregelt sein. Auf Wunsch kann ein externer Dienstleister mit der Abrechnung betraut werden; die ibw bietet dafür ihre umfassende Abrechnungslösung «cleverShare» an (www.ibw.ag/clevershare).
- Sämtliche Teilnehmenden des ZEV müssen dasselbe Stromprodukt der ibw beziehen (www.ibw.ag/strom).
- Der ZEV muss mindestens drei Monate vor der geplanten Umsetzung bei der ibw angemeldet werden.

Haben Sie Fragen? Die ibw berät Sie gerne: 056 619 19 19 oder energieberatung@ibw.ag